Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/62/620/2
620/25/3-1232

Vorlage-Nr.
5780/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Widmung eines Teilstücks der Straße Holweider Marktplatz in Köln-Holweide

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.03.2009	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt, die Platzfläche des Holweider Marktplatzes von Bergisch Gladbacher Straße bis zum Übergang in die öffentliche Grünanlage in Köln-Holweide, einschließlich der mit Schotterrasen befestigten Fläche und einschließlich des ca. 47 m langen, neu ausgebauten und gepflasterten Wegebereichs (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Teilstück aus Flurstück 1792), gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer zu widmen.

Nur durch die förmliche Widmungsverfügung erhalten die Platzfläche und der Weg die Eigenschaft öffentlicher Straßenanlagen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	_____ €	_____ %	_____ €	_____ €	_____ €

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die zu widmende Platzfläche wurde erstmals hergestellt und der Fuß- und Radweg in Höhe der Platzfläche neu ausgebaut und gepflastert.

Mit der Widmung wird die Fläche zur öffentlichen Straße im Sinne des StrWG und damit formal in die Verfügungsgewalt der Stadt als Straßenbaulastträger gestellt. Die Widmung ist auch eine wesentliche Bedingung für die Übernahme in die Straßenreinigungssatzung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1